

Sachgebiet	5/1/3 Aufenthaltserlaubnis 5/1/7 Zwischenstaatliche Vereinbarung; ARB 1/80 21/1 Ausbildungsförderung				
Normen	AufenthG § 2 Abs. 3 AufenthG § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG § 25 Abs. 5 EMRK Art. 8 BAföG § 8 Abs. 2				
Schlagworte	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen Privatleben Faktischer Inländer Sicherung des Lebensunterhalts				
Leitsatz					
<p>1. Bezieht der Ausländer auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 BAföG Leistungen, so steht dieser Umstand der Annahme eines gesicherten Lebensunterhalts nicht entgegen.</p> <p>2. Minderjährige Kinder teilen grundsätzlich aufenthaltsrechtlich das Schicksal ihrer Eltern. Steht den Eltern wegen deren mangelnder Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland über Art. 8 EMRK in Verbindung mit § 25 AufenthG kein Aufenthaltsrecht zu, so ist davon auszugehen, dass auch ein Minderjähriger, der im Bundesgebiet geboren wurde oder dort lange Zeit gelebt hatte und vollständig integriert ist, auf die von den Eltern nach der Rückkehr im Familienverband zu leistenden Integrationshilfen im Heimatland verwiesen werden kann. Ausnahmsweise kann etwas anderes gelten, wenn kein Elternteil in der Lage sein wird, diese Hilfen zu erbringen.</p>					
VG Stuttgart	Urteil	vom	20.07.2006	Az.:	4 K 921/06
Rechtskraft	nein				



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer -

vom 20. Juli 2006

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Landratsamts vom 30.12.2004 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 16.01.2006 werden aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, über die Anträge der Kläger Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Soweit die Klagen zurückgenommen wurden, wird das Verfahren eingestellt.

Die Kläger tragen ein Viertel und der Beklagte drei Viertel der Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Kläger sind pakistanische Staatsangehörige und gehören der Glaubensgemeinschaft der Ahmadis an.

Die Kläger Ziffer 1 und 2 sind die Eltern der Kläger Ziffer 3 bis 6.

Die Kläger Ziffer 1 und 2 wurden am 14.01.1950 bzw. 01.01.1950 geboren. Der Kläger Ziffer 3 wurde am 12.12.1983, der Kläger Ziffer 4 am 05.07.1982, der Kläger Ziffer 5 am 01.04.1990 sowie die Klägerin Ziffer 6 am 15.03.1987 geboren.

Der Kläger Ziffer 1 sowie die Kläger Ziffer 3 und 4 reisten am 05.01.1991 in das Bundesgebiet ein und beantragten am 11.01.1991 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Die Klägerin Ziffer 2 sowie die Kläger Ziffer 5 und 6 reisten am 21.07.1992 ein und stellten am 30.07.1992 Asylanträge. Bei der Einreise waren sämtliche Kläger nicht im Besitz von Personaldokumenten.

Mit Bescheid vom 03.03.1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und auch keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die hiergegen erhobenen Klagen wies das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 19.10.1995 (A 1 K 12627/04) ab. Mit Beschluss vom 12.12.1995 (A 12 S 3536/05) lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Zulassung der Berufung ab.

Seit dieser Zeit sind die Kläger - von einer kürzeren zwischenzeitlichen Legalisierung in den Jahren 2003/4 abgesehen - im Besitz von Duldungen.

Am 18.06.1996 stellten die Kläger Folgeanträge, worauf das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unter dem 25.11.1996 die Durchführung weiterer Asylverfahren ablehnte und auch eine Änderung seiner Entscheidung zu § 53 AuslG ablehnte. Die hiergegen zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhobenen Klagen wurden durch Urteil vom 19.06.1997 abgewiesen (A 8 K 15903/96). Der Antrag auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg (vgl. VGH Bad.-Württ., B. vom 17.12.1997 - A 16 S 2963/97).

Unter dem 11.02.1998 stellten die Kläger weitere Folgeanträge. Mit Bescheid vom 06.03.1998 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wiederum die Durchführung weiterer Asylverfahren ab und verweigerte gleichfalls eine Änderung seiner Entscheidung zu § 53 AuslG. Auf die hiergegen zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhobenen Klagen verpflichtete dieses das Bundesamt durch Urteil vom 03.12.1999 (A 8 K 12133/98) zur Durchführung weiterer Asylverfahren. Durch Urteil vom 01.03.2000 (A 6 S 611/99) änderte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart und wies die Klagen ab. Die hiergegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss vom 10.07.2000 (9 B 298.00) verworfen.

Unter dem 25.08.2000 stellten die Kläger weitere Asylanträge. Durch Bescheide vom 15.09.2000 bzw. 04.05.2001 lehnte das Bundesamt die Durchführung weiterer Asylverfahren sowie die Abänderung seines Bescheids zu § 53 AuslG ab. Die hiergegen zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhobenen Klagen (A 8 K 12834/00, A 8 K 12835/00 und A 8 K 12836/00) wies das Verwaltungsgericht Stuttgart durch Urteil vom 02.04.2002 ab.

Bereits im April 1996 hatten die Kläger bei der Ausländerbehörde Passanträge ausgefüllt, die an das Regierungspräsidium Stuttgart am 19.04.1996 übersandt und von diesem an das pakistanische Generalkonsulat weitergereicht worden waren. Nachfragen des Regierungspräsidiums Stuttgart beim Generalkonsulat vom 08.01. und 20.11.1997 blieben unbeantwortet.

Am 19.05.2000 füllten die Kläger erneut Passanträge aus, die gleichfalls nicht zu einer Passausstellung führten.

In dem beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen (8 K 3186/00) trugen die Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2002 ergänzend noch vor, sie hätten im Dezember 2001 vor den Weihnachtsferien erneut einen Passantrag beim Generalkonsulat in Frankfurt gestellt. Anfang 2002 hätten sie sich direkt in Frankfurt nach dem Stand der Bearbeitung erkundigt. Daraufhin hätten sie vom Generalkonsulat ein bereits durch den Rechtsanwalt vorgelegtes Schreiben erhalten, wonach das Generalkonsulat mit den Heimatbehörden habe Kontakt aufnehmen müssen, um die nötigen Überprüfungen vorzunehmen; sobald diese Informationen eingetroffen seien, würde es die Kläger informieren (vgl. zu diesem Schreiben AS 117 der Gerichtsakte 8 K 3816/00).

Durch Urteil vom 04.02.2002 (8 K 3816/00) sprach das Verwaltungsgericht Stuttgart die Verpflichtung der Ausländerbehörde aus, über die von den Klägern gestellten Anträge auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Das Gericht legte dem zugrunde, dass die Passlosigkeit der Kläger nicht auf einer zurechenbaren Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Beseitigung des Abschiebungshindernisses beruhe. Zwar habe der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass in der jüngsten Vergangenheit Bewegung in die Passbeschaffungsbemühungen gekommen sei, die Kläger hätten jedoch trotz intensiver Bemühungen nichts erreicht, was auf die Ausstellung von Reisepässen in

absehbarer Zukunft hinweisen könnte. Der vom Beklagten zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss vom 15.07.2003 (13 S 1412/02) abgelehnt. Nach Ergehen des verwaltungsgerichtlichen Urteils nahm das Regierungspräsidium Stuttgart Kontakt mit der pakistanischen Botschaft bzw. dem Generalkonsulat auf. Unter dem 05.06.2002 teilte das Generalkonsulat dem Regierungspräsidium Stuttgart mit, dass Angehörigen der Gruppe der Ahmadis Reisedokumente ausgestellt werden könnten, wenn die jeweiligen Personen durch Angehörige oder andere Dokumente als pakistanische Staatsangehörige identifiziert worden seien.

Im Dezember 2002 füllten die Kläger erneut Passanträge aus. Unter dem 22.09.2003 teilte die Ausländerbehörde dem Generalkonsulat von Pakistan mit, dass den Klägern Aufenthaltsbefugnisse erteilt werden könnten, wenn sie den Besitz eines pakistanischen Nationalausweises nachweisen würden. Es werde daher darum gebeten, den Klägern Nationalpässe auszustellen.

Daraufhin stellte das Generalkonsulat von Pakistan den Klägern Nationalpässe aus, die zunächst vom 13.10.2003 bis 13.04.2004 gültig waren. Die Pässe der Kläger Ziffer 1 und 2 wurden in der Folgezeit bis 12.10.2008, diejenigen der übrigen Kläger bis 14.03.2005 verlängert.

Daraufhin erteilte das Landratsamt den Klägern Ziffer 1, 2 und 5 unter dem 30.12.2003 sowie den übrigen Klägern unter dem 08.01.2004 zunächst bis 13.04.2004 gültige Aufenthaltsbefugnisse, die sodann bis 28.12.2004 verlängert wurden.

Am 24.11.2004 beantragten die Kläger die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse.

Nach Anhörung lehnte das Landratsamt am 30.12.2004 die Anträge ab und forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan auf, bis 15.04.2005 auszureisen. Gegen die am 03.01.2005 zugestellten Bescheide erhoben die Kläger am 03.05.2005 Widerspruch.

Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes blieben erfolglos (vgl. VG Stuttgart, B. vom 19.05.2005 - 4 K 1288/05 - und VGH Bad.-Württ., B. vom 21.07.2005 - 13 S 1229/05).

Durch Widerspruchsbescheid vom 16.01.2006 wies das Regierungspräsidium die Widersprüche zurück.

Am 17.02.2006 haben die Kläger Klagen zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben mit dem Ziel eines unbeschränkten Verpflichtungsausspruchs.

Zur Begründung tragen die Kläger vor: Sie lebten seit rund 15 Jahren ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Kinder hätten den größten Teil ihres Lebens in der Bundesrepublik Deutschland verbracht und ihre gesamte Sozialisation, einschließlich des gesamten Schulbesuchs in Deutschland vollzogen. Sie gehörten der Glaubensgemeinschaft der Ahmadis an. Diese Glaubensgemeinschaft werde in Pakistan diskriminiert und verfolgt, die Anzahl der Übergriffe auf Ahmadis in Pakistan sei kontinuierlich hoch und die Bedrohung und Ermordung von Ahmadis in Pakistan seien ein Vorgang, der regelmäßig zu beobachten sei. Der pakistanische Staat fördere gezielt den Druck auf die Angehörigen der Ahmadis, um sie zu einer Flucht aus Pakistan zu bewegen. Sofern die Angehörigen der Ahmadis sich im Ausland befänden, verweigerten die pakistanischen Behörden den Angehörigen dieser Glaubensgruppe die Ausstellung von Reisepässen. So sei dies auch im Falle der Kläger gewesen. Diese hätten über Jahre hinweg vergeblich versucht, einen pakistanischen Reisepass zu erhalten. Erst als gegenüber dem pakistanischen Generalkonsulat ein Nachweis erbracht worden sei, dass ihnen Aufenthaltsbefugnisse erteilt würden, sei die Ausstellung von Nationalpässen erfolgt. Mit Rücksicht auf den langjährigen Aufenthalt und die hierbei erfolgte Integration in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland seien die bisherigen Aufenthaltsbefugnisse aus humanitären Gründen zu verlängern.

Sie beantragen nunmehr,

den Bescheid des Landratsamts vom 30.12.2004 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 16.01.2006 aufzuheben und auf die Klage der Kläger Ziffer 1, 2, 4 - 6 den Beklagten zu verpflichten, über die Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Beklagte ist den Klagen aus den Gründen der angegriffenen Entscheidungen entgegengetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Dem Gericht lagen die vom Landratsamt geführten Ausländerakten der Kläger sowie die Widerspruchsakten des Regierungspräsidiums vor.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klagen in der mündlichen Verhandlung teilweise zurückgenommen wurden, wird das Verfahren eingestellt (vgl. § 92 Abs. 3 VwGO entspr.).

Die Klagen sind hinsichtlich der Kläger Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 mit dem nunmehr gestellten Bescheidungsantrag zulässig. Die Klage des Klägers Ziffer 3 ist nach dessen während des Klageverfahrens erfolgten Umzugs in den Zuständigkeitsbereich der Stadt als isolierte Anfechtungsklage zulässig (vgl. GK-AufenthG § 81 Rn. 94 m.w.N.).

Sämtliche Klagen haben auch in der Sache Erfolg. Die angegriffenen Entscheidungen sind rechtswidrig. Die Kläger Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 können auch beanspruchen, dass der Beklagte über ihre Verlängerungsanträge erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entscheidet (vgl. § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO).

Allein denkbare Rechtsgrundlage für die begehrten Verlängerungen der den Klägern erteilten Aufenthaltsbefugnisse bzw. Aufenthaltserlaubnisse ist vorliegend § 25 Abs. 5 AufenthG. Hiernach kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, sofern der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

1. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass die Kläger Ziffer 3 bis 6 wegen Passlosigkeit aus tatsächlichen Gründen an einer Ausreise gehindert sind und dieser Hinderungsgrund auch seine Ursache in keinem schuldhaften

Verhalten ihrerseits hat. Sie sind auch seit Zustellung der Entscheidung vom 30.12.2004 vollziehbar ausreisepflichtig. Die Gültigkeit der ihnen erteilten Pässe hat mit dem 14.03.2005 geendet, eine Verlängerung erfolgte nicht. Die Kläger Ziffer 3 bis 6 haben in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und glaubhaft erläutert, dass ihnen jedenfalls aktuell heute gar nicht mehr bewusst war, dass ihre Pässe - anders als die ihrer Eltern - bereits abgelaufen waren. Diese Unkenntnis hat ihre nachvollziehbare Ursache darin, dass das Landratsamt am 07.06.2005 sämtliche Pässe einbehalten hatte. Eine wie auch immer geartete Aufforderung des Landratsamts an die Kläger, sich um eine Verlängerung ihrer Pässe zu bemühen, ist in der Folgezeit zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Zwar waren und sind die Kläger gem. § 56 Nr. 1 AufenthV verpflichtet, sich rechtzeitig um eine Verlängerung zu bemühen. Auch wenn man davon ausgeht, dass sie ursprünglich kurz vor Ablauf der Gültigkeit und in der Zeit bis zum 07.06.2005 ein Verschuldensvorwurf getroffen hat, so kann dies angesichts der Einbehaltung der Pässe sowie des Fehlens eines jeden Hinweises durch das Landratsamt in der Folgezeit heute nicht mehr gelten. Abgesehen davon ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass die pakistanische Auslandsvertretung die Pässe überhaupt verlängern würde. Denn die Passausstellung war im Oktober 2003 ausschließlich deshalb erfolgt, weil die Ausländerbehörde eine Zusicherung gegeben hatte, sie werde im Falle der Passausstellung einen Aufenthaltstitel erteilen, ein Verfahrensablauf, der der Kammer aus einer Reihe anderer Verfahren pakistanischer Staatsangehörigen bekannt geworden ist, die der Glaubensgemeinschaft der Ahmadis angehören. Da aber nunmehr der Beklagte den Klägern explizit keinen weiteren Aufenthaltstitel erteilt und erteilen will und damit für die pakistanischen Behörden die „Geschäftsgrundlage“ für die Erteilung von Passpapieren entfallen ist, ist für das Gericht nicht erkennbar, weshalb nunmehr - abweichend von der bisherigen Praxis - Solches doch möglich sein sollte. Das Landratsamt, das in den vergangenen 13 Monaten ständig im Besitz der abgelaufenen Pässe war, hat auch nichts unternommen, ggf. auf eine andere Praxis der pakistanischen Behörden hinzuwirken.

Für das Gericht sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich in absehbarer Zeit an dieser Praxis etwas ändern wird, weshalb nicht damit zu rechnen ist, dass das Abschiebungshindernis in absehbarer Zeit entfallen könnte. Da die Abschiebung seit mehr als 18 Monaten ausgesetzt wurde, ist das Ermessen der Beklagten nach § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG eingeschränkt. Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG (mit Ausnahme der Erfüllung der Passpflicht) stehen bei den Klägern im Übrigen nicht in Frage.

Die Kläger Ziffer 1 und 2 verfügen zwar über gültige Pässe. Da der Kläger Ziffer 5 jedoch noch minderjährig ist, und seine Trennung von den Eltern mit Art. 6 GG nicht vereinbar wäre, steht ihnen aus Art. 6 GG ein rechtliches Abschiebungshindernis zur Seite (vgl. zum Aspekt der rechtlichen Unmöglichkeit im Hinblick auf vorrangige Bestimmungen des Grundgesetzes oder der anderweitigen Bestimmungen der EMRK VGH Baden-Württemberg, U.v. 22.02.2006 - 13 S 2250/05 - juris; OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 - 7 B 10020/06.OVG -juris; HessVGH, B.v. 15.02.2006 - TG 106/06 - juris).

2. Den Klägern Ziffer 3, 4 und 6 steht abgesehen davon auch ein aus Art. 8 Abs. 1 EMRK abzuleitendes rechtliches Abschiebungshindernis zur Seite. Bei den übrigen Klägern ist dies indessen nicht der Fall.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

a) Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Ein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Konventionsstaat wird mit dieser Regelung nicht garantiert. Sie enthält auch kein ausdrückliches Verbot der Ausweisung von Ausländern und Staatenlosen. Dessen ungeachtet kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Urt. v. 16.6.2005 - 60654/00 -<Sisojeva/Lettland>, auszugsweise abgedr. in InfAuslR 2005, 349) auch eine Aufenthaltsbeendigung bzw. die Verweigerung eines Aufenthaltsrechts einen - rechtfertigungsbedürftigen - Eingriff in das Privatleben darstellen, wenn der Ausländer über starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat verfügt. Eine den Schutz des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK auslösende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland als Aufenthaltsstaat kommt danach insbesondere für solche Ausländer in Betracht, die auf Grund eines Hineinwachsens in die hiesigen Verhältnisse mit gleichzeitiger Entfremdung von ihrem Heimatland so eng mit der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind, dass sie quasi deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen sind, während sie mit ihrem Heimatland im Wesentlichen nur noch das formale Band ihrer Staatsangehörigkeit verbindet (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.9.1998 - 1 C 8.96 - NVwZ 1999, 303; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 22.2.2005, a.a.O, mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Ob eine solche Fallkonstellation für einen in Deutschland lebenden Ausländer gegeben ist, hängt zum einen von seiner Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse („Verwurzelung“) und zum anderen von der Möglichkeit zur Integration bzw. Reintegration in dem Staat seiner Staatsangehörigkeit ab („Entwurzelung“). Gesichtspunkte für die Integration des Ausländers in Deutschland sind dabei eine langjährige Dauer des Aufenthalts in Deutschland, gute deutsche Sprachkenntnisse und eine soziale Eingebundenheit in die hiesigen Lebensverhältnisse, wie sie etwa in der Innehabung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, in einem festen Wohnsitz, ausreichenden Mitteln, um den Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten zu können, sowie fehlender Straffälligkeit zum Ausdruck kommt. In diesem Zusammenhang ist auch die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts zu würdigen. Denn ein unerlaubter Aufenthalt und die damit verbundene Unsicherheit des Aufenthaltsstatus' stehen tendenziell der Führung eines schutzwürdigen Privatlebens im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK entgegen (vgl. VGH Bad.-Württ., B. v. 10.5.2006 - 11 S 2354/05) . Dies gilt jedoch möglicherweise nicht ausnahmslos (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 22.2.2006 - 13 S 2250/05 - <juris>).

b) Die unter den vorgenannten rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigenden persönlichen Verhältnisse der Kläger stellen sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung gegenwärtig wie folgt dar:

Der Kläger Ziffer 1 ist im Besitz einer unbefristeten Arbeitserlaubnis. Er befindet sich seit 14.09.1998 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis bei der Firma T und verdient als Vollzeitkraft zuletzt monatlich zwischen 1.500,- und 1.700,- netto.

Die Klägerin Ziffer 2 ist nicht erwerbstätig.

Der Kläger Ziffer 3, der nicht mehr mit seiner Familie zusammenlebt, ist im Besitz einer unbefristeten Arbeitsgenehmigung und steht als Teilzeitkraft seit 13.10.2001 bei der Firma T in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis. Der Arbeitslohn betrug zuletzt während der Schulzeit etwa 550,- € netto, während der Schulferien zwischen 800,- und 900,- € netto. Er besuchte seit September 2002 das Wirtschaftsgymnasium in und hat im Juni diesen Jahres das Abitur abgelegt. Für das Wintersemester 2006/7 hat er sich um einen Studienplatz im Fach Rechtswissenschaften beworben.

Der Kläger Ziffer 4 ist ebenfalls im Besitz einer unbefristeten Arbeitsgenehmigung und steht seit 13.10.2001 als Vollzeitkraft in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis bei der Firma T. Er verdient gegenwärtig während der Schulzeit etwa 600,- € netto, in den schulfreien Zeiten zwischen 700,- und 800,- € netto. Er besucht nach dem Hauptschulabschluss daneben seit dem Jahre 2005 das Abendgymnasium in. Bei planmäßigem Verlauf wird er das Abitur im Juni 2009 ablegen.

Der Kläger Ziffer 5 ist nicht erwerbstätig. Er hat den Hauptschulabschluss erworben und besucht gegenwärtig im ersten von zwei Schuljahren die Wirtschaftsschule mit dem Ziel der Mittleren Reife.

Die Klägerin Ziffer 6 besucht gegenwärtig die 12. Klasse des Wirtschaftsgymnasiums in und wird voraussichtlich im Juni 2007 das Abitur ablegen. Sie beabsichtigt, sofern es die Noten erlauben, ein Psychologiestudium aufnehmen. Sie ist nicht erwerbstätig.

c) Nach vorgenannten Grundsätzen ist für die Kläger Ziffer 3, 4 und 6 der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 - 1. Alt. - EMRK („Achtung des Privatlebens“) eröffnet. Die Kläger waren bei ihrer Einreise in das Bundesgebiet 7, 8 und 5 Jahre alt. Sie halten sich seit nunmehr 15 bzw. 14 Jahren - und damit den größten und sie in wesentlichem Maße prägenden Teil ihres Lebens - in Deutschland auf. Der Kläger Ziffer 3 hat mit dem Abitur nicht nur einen höheren Bildungsabschluss erlangt, er hat auch realistische Pläne, darauf aufbauend einen akademischen Abschluss zu erwerben. Darüber hinaus hat er sich durch seinen kürzlich erfolgten Auszug aus der gemeinsamen Wohnung weitergehend von seinem familiären insbesondere noch durch die Eltern geprägten Umfeld gelöst und einen weiteren Schritt in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik getan. Wenn der Kläger Ziffer 4 und die Klägerin Ziffer 6 auch mit ihrer schulischen Ausbildung noch nicht so weit fortgeschritten sind wie ihr Bruder, so haben sie doch durch ihre bisherige Ausbildung und den gegenwärtigen Stand ein ebenfalls hohes Maß an Integrationsfähigkeit und Integrationsbereitschaft dokumentiert, das nach Lage der Dinge ebenfalls zu einem höheren Bildungsabschluss führen wird. Sie verfügen über perfekte Kenntnisse der deutschen Sprache und haben nach ihren glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung gerade auch schulbezogen vielfältige Kontakte zu deutschen Mitschülern, aber auch Mitschülern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit. Die Kläger Ziffer 3 und 4 sind infolge ihrer nahezu fünf Jahre dauernden Erwerbstätigkeit mittlerweile nach den Maßstäben des SGB II bzw. SGB XII auch in der Lage, ihren Lebensunterhalt aus eigener

Erwerbstätigkeit zu decken und schon von daher auch in dem erforderlichen Maße wirtschaftlich integriert (vgl. zu § 2 Abs. 3 AufenthG GK-AufenthG § 2 Rn. 38 ff.). In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass gerade mit Rücksicht auf die von ihnen bereits erworbenen Bildungsabschlüsse und ihre weiteren Planungen ein Mehr nicht erwartet werden kann. Denn die aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland bildungs- und auch integrationspolitisch erwünschten qualifizierten Abschlüsse bedingen notwendiger Weise, dass die Betreffenden erst in einem höheren Alter in der Lage sein werden, ein breiteres und solideres finanzielles und wirtschaftliches Fundament zu legen. Andernfalls käme man zu dem widersinnigen Ergebnis, dass der schlechter Qualifizierte, der aber bereits voll im Arbeitsleben steht, eher als integriert anzusehen wäre und daher tendenziell privilegiert würde. Die Klägerin Ziffer 6, die wie gezeigt ebenfalls in nächster Zukunft einen qualifizierten Bildungsabschluss erreichen wird, ist allerdings noch von den Unterhaltsleistungen des Vaters abhängig. Da dieser jedoch gegenwärtig und auf absehbare Zeit nicht auszureisen hat und auch nicht ausreisen wird, ist ihr Lebensunterhalt gesichert und wiederum unter Berücksichtigung der dargestellten Besonderheiten derjenigen Ausländer, die - politisch erwünscht - qualifizierte Bildungsabschlüsse erwerben wollen und auch eine realistische Chance hierzu haben, auch von einer, wenn auch durchaus schwachen wirtschaftlichen Integration auszugehen.

Abgesehen und unabhängig davon ist jedoch noch Folgendes zu berücksichtigen: Der Kläger Ziffer 3 wird für sein beabsichtigtes Hochschulstudium Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben. Denn mit Ablauf des 12.10.2006 wird er nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG aus eigener Erwerbstätigkeit Förderansprüche haben, sofern sein Einkommen unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenzen liegen sollte. Denn er ist dann seit fünf Jahren (ununterbrochen) rechtmäßig erwerbstätig gewesen. Auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts kommt es - entgegen der ursprünglichen Fassung des Gesetzes v. 26.08.1971 (BGBl. I 1409) nicht mehr an (vgl. zu den Anforderungen an Art und Umfang der Erwerbstätigkeit OVG Nordrhein-Westfalen, U.v. 30.10.1991 - 16 A 1577791 - FamRZ 1992, 867). Unabhängig davon besteht eine Anspruchsberechtigung auch über die langjährige Erwerbstätigkeit des Vaters nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Diese Fördermaßnahmen stellen auch keine für die Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG schädlichen öffentlichen Leistungen dar (a.A. wohl Hailbronner, AusIR, § 2 AufenthG Rn. 22). Dies folgt zwar in erster Linie nicht unmittelbar aus § 2 Abs. 3 AufenthG, erschließt sich aber direkt aus den maßgeblichen gesetzlichen Wertungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Wenn das Gesetz in § 8 Abs. 2 (nicht

privilegierten) Ausländern nach bestimmten Mindestbeschäftigungszeiten gesetzliche Förderungsansprüche einräumt, so kommt darin zum Ausdruck, dass dieser Personenkreis nach der Wertung des Gesetzgebers deshalb förderungswürdig ist, weil er in bestimmtem Umfang durch seine Erwerbstätigkeit mit dazu beigetragen hat, dass Sozialinvestitionen wie die Ausbildungsförderung möglich sind (vgl. ausdrücklich BT-Drucks. VI/1975 zu § 8). Ausgehend hiervon würde es aber einen systematischen Widerspruch bedeuten, wenn man andererseits solchen Ausländern ein Aufenthaltsrecht verweigern wollte mit der Folge, dass bei typisierender Betrachtungsweise diese Ansprüche dann in Ermangelung eines Aufenthalts nicht realisiert werden könnten.

Die Ausbildung des Klägers Ziffer 4 wäre gleichermaßen zu beurteilen, weil der Besuch des Abendgymnasiums auch dann eine förderungsfähige Ausbildung darstellt, wenn er weiter bei seinem Eltern wohnt (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 1a BAföG).

Nicht förderungsfähig wäre allerdings die gegenwärtige Ausbildung der Klägerin Ziffer 6 auf dem Wirtschaftsgymnasium, weil sie noch bei ihren Eltern wohnt (vgl. § 2 Abs. 1 Nr., Abs. 1a i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG). Würden die Eltern allerdings das Land verlassen müssen (vgl. hierzu auch OVG Nordrhein-Westfalen, B.v. 20.08.1985 - 16 B 1211/85 - InfAuslR 1986, 15) würde sie nicht mehr zusammen mit ihren Eltern leben und daher eine förderungsfähige Ausbildung vorliegen.

Mit ihrem früheren Heimatland Pakistan verbindet die Kläger Ziffer 3, 4 und 6 nach ihrer überzeugenden Darstellung in der mündlichen Verhandlung und ihren hier deutlich gewordenen hiesigen Lebensverhältnissen nichts, auch wenn sie, wie die mündliche Verhandlung auch ergeben hat, ihre Muttersprache noch ausreichend beherrschen. Ein Hineinwachsen der Kläger Ziffer 3, 4 und 6, die sich während der sie prägenden Lebensjahre in Deutschland aufgehalten haben und hier vollkommen integriert sind, in die derzeitigen Lebensumstände in Pakistan, das sie seit ihrer Einreise nicht mehr gesehen haben, ist unter diesen Umständen von vornherein zumindest ganz außerordentlich erschwert. Es leuchtet bei der geschilderten Sachlage ohne weiteres ein, dass sie Pakistan nicht (mehr) als ihre Heimat betrachten.

Der Aufenthalt der Kläger Ziffer 3, 4 und 6 war auch, wenn nur vorübergehend legalisiert worden, weshalb die bislang nicht höchstrichterlich geklärte Frage, ob auch in den Fällen, in denen zu keinem Zeitpunkt zu einer Legalisierung gekommen war, der Schutzbereich

des Art. 8 Abs. 1 EMRK berührt ist, offen bleiben kann (vgl. zu alledem Hoppe ZAR 2006, 125).

Eine andere Beurteilung ist aber hinsichtlich der Kläger Ziffer 1 und 2 geboten, auch wenn sie sich lange Zeit im Bundesgebiet aufgehalten haben. Denn sie waren beider Einreise bereits 41 bzw. 42 Jahre alt. Hinzu kommt, dass der Kläger Ziffer 1 nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung sich in der deutschen Sprache mündlich nur sehr unvollkommen aktiv verständlich machen kann, während die Klägerin Ziffer 2 allenfalls über ausreichende passive Sprachkenntnisse verfügt, weshalb von einer gelungenen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht die Rede sein kann und ihnen daher eine Rückkehr nach Pakistan grundsätzlich zuzumuten ist.

Der Vollständigkeit halber soll darauf hingewiesen werden, dass etwaige sonstige zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote mit Rücksicht auf die §§ 4 und 42 AsylVfG hier keiner Prüfung zugänglich sind.

In einer Sondersituation befindet sich allerdings der 16-jährige Kläger Ziffer 5, der noch minderjährig ist und unter der elterlichen Personensorge steht. Er befindet sich im Ausgangspunkt zwar in einer Lage, die der seiner Geschwister durchaus vergleichbar ist, weshalb das Gericht zu seinen Gunsten unterstellt, dass er jedenfalls in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK fällt (vgl. aber im Folgenden unter d.).

d) Eingriffe einer öffentlichen Behörde in die Ausübung der sich aus Art. 8 Abs. 1 EMRK ergebenden Rechte sind nach Absatz 2 dieser Norm nur statthaft, soweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Im Rahmen dieser Vorschrift ist die aus Art. 8 Abs. 1 EMRK folgende Rechtsposition gegen das Recht des Konventionsstaates zur Einwanderungskontrolle abzuwägen (vgl. EGMR, Entscheidung vom 16.9.2004 <Ghiban> NVwZ 2005, 1046). Bei Vornahme dieser Abwägung ist die Verweigerung der Legalisierung des Aufenthalts der Kläger Ziffer 3, 4 und 6 als unverhältnismäßig zu qualifizieren und damit von einem Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK auszugehen, weil

ihnen als Volljährigen, wie bereits oben ausgeführt, eine Rückkehr nach Pakistan nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein Eingriff in die Rechte des Art. 8 Abs. 1 EMRK kann insbesondere dann notwendig und verhältnismäßig sein, wenn der Betreffende Bemühungen der Behörde, ihn in sein Heimatland abzuschieben, etwa durch wiederholtes Stellen von unbegründeten Asylanträgen oder die Weigerung, an der Beschaffung der für eine Abschiebung erforderlichen Identitätspapiere mitzuwirken, unterlaufen hat. Anders können die Dinge in Fällen liegen, in denen die Abschiebung des Ausländers während eines längeren Zeitraums gemäß § 54 AuslG bzw. § 60 a AufenthG oder einem anderen nicht unter diese Vorschrift fallenden ausländerrechtlichen Erlass ausgesetzt gewesen ist, oder die Behörde aus anderen Gründen davon abgesehen hat, den Ausländer in sein Heimatland abzuschieben, obwohl sie dazu rechtlich und tatsächlich in der Lage gewesen wäre. Davon, dass die Kläger Ziffer 3, 4 und 6 Bemühungen der Behörde, sie in ihr früheres Heimatland abzuschieben, unterlaufen hätten, kann nicht gesprochen werden. Zwar wurden in ihrem Fall mehrfach - im Hinblick auf die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung ersichtlich wenig aussichtsreiche - Folgeanträge gestellt, was an sich zu Bedenken Anlass geben könnte. Es darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Unmöglichkeit einer Aufenthaltsbeendigung nicht auf diese zurückzuführen war. Denn die Kläger waren die ganze Zeit über, wie das Verwaltungsgericht Stuttgart im Urteil v. 04.02.2002 rechtskräftig festgestellt hatte, unverschuldet nicht im Besitz von Passpapieren.

Für den Kläger Ziffer 5 ist jedoch das Ansinnen, zusammen mit seinen Eltern nach Pakistan zurückzukehren, im Ergebnis noch nicht unverhältnismäßig. Denn bei minderjährigen Kindern ist die Situation der Eltern mit in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen, dass Kinder, solange sie nicht volljährig sind, nicht nur regelmäßig deren aufenthaltsrechtliches Schicksal teilen, sondern darüber hinaus auf deren Unterstützung bei den im Falle der Rückkehr erforderlichen Integrationsleistungen verwiesen werden dürfen. Gerade in diesen Fällen wären, wenn, wie hier, bei den Eltern der gebotene Integrationsstand nicht erreicht ist, erhebliche einwanderungspolitische Interessen berührt, wenn gewissermaßen in umgekehrter Richtung das minderjährige Kind mittelbar seinen Eltern ein Aufenthaltsrecht verschaffen würde und damit im Ergebnis die Eltern das aufenthaltsrechtliche Schicksal des Kindes teilen würden (vgl. zu alledem VGH Baden-Württemberg, B.v. 10.05.2006 - 11 S 2354/05). Deshalb kann nur in ganz besonderen

Ausnahmefällen auch in diesen Fallkonstellationen von einem unverhältnismäßigen Eingriff ausgegangen werden, wenn etwa offenkundig kein Elternteil die erforderliche Unterstützung leisten kann, wofür hier jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte gegeben sind. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Klägerin Ziffer 2 sind ersichtlich nicht von dieser Qualität, ist doch betont worden, dass sie den Haushalt der Familie führt. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Kläger Ziffer 5 angesichts der mangelhaften deutschen Sprachkenntnisse seiner Eltern sich mit diesen Zeit seines Lebens in der Muttersprache verständigt hat und daher über eine ausreichende Sprachkompetenz verfügt, um sich - nach einer sicherlich schwierigen Übergangszeit - mit seinen Eltern in Pakistan einzuleben.

e) Da, wie dargelegt, mit Ausnahme des Passbesitzes die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind und gültige Pässe gegenwärtig nicht zu erlangen sind, vom Passbesitz nach § 5 Abs. 3 AufenthG darüber hinaus auch im Ermessenswege abgesehen werden kann und die Abschiebung im Sinne von § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG länger als 18 Monate ausgesetzt wurde, dürften, soweit gegenwärtig abzusehen ist, der Verlängerung keine tragfähigen (Ermessens-) Gründe entgegenstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 und 159 S. 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.